



Volksschulen und Weiterführende Schulen

Konsultationsfassung kurz vom 14. März 2017

Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV)

Verordnungstext	Anpassung	Bemerkungen
<p>§ 2. Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Schulen:</p> <p>1. Volksschule: a) Primarstufe: aa) Kindergärten; ab) Primarschulen. b) Sekundarstufe I: ba) Sekundarschulen.</p> <p>2. Weiterführende Schulen / Sekundarstufe II: a) Gymnasien; b) Fachmaturitätsschule (FMS); c) Informatikmittelschule (IMS); d) Wirtschaftsmittelschule (WMS); e) Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS Basel), Berufsfachschule Basel (BFS Basel)</p>	<p>§ 2. Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Schulen:</p> <p>1. Volksschule: a) Primarstufe: aa) Kindergärten; ab) Primarschulen. b) Sekundarstufe I: ba) Sekundarschulen.</p> <p>2. Weiterführende Schulen / Sekundarstufe II: a) Gymnasien; b) Fachmaturitätsschule (FMS); c) Informatikmittelschule (IMS); d) Wirtschaftsmittelschule (WMS); e) Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS Basel), Berufsfachschule Basel (BFS Basel)</p>	<p>Abs. 1 lit. e und f: Vorliegend soll mit der „beruflichen Vorbildung“ und dem „Zentrum für Brückenangebote“ die Terminologie des Schulgesetzes über-</p>

<p>und Schule für Gestaltung Basel (SfG Basel) in ihrer Eigenschaft als Berufsmaturitätsschulen (BMS) und Anbieter von Brückenangeboten;</p> <p>f) Brückenangebote.</p> <p>² Sie gilt ausserdem sinngemäss für die Schülerinnen und Schüler, die im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer Privatschule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden. Für die Handelsschule KV Basel gelten die besonderen Bestimmungen der Unterrichtscommission.</p> <p>³ Für den Lehrgang «Link zum Beruf» an der Allgemeinen Gewerbeschule Basel gilt die Verordnung für den Lehrgang «Link zum Beruf» an der Allgemeinen Gewerbeschule Basel vom 12. Oktober 2010.</p>	<p>und Schule für Gestaltung Basel (SfG Basel) in ihrer Eigenschaft als Anbieter der Berufsmaturität (BM) und der beruflichen Vorbildung (Brückenangebot Vorkurse und Brückenangebot duale Vorlehren);</p> <p>f) das Zentrum für Brückenangebote (ZBA) als Anbieter der schulischen, kombinierten und integrativen Brückenangebote.</p> <p>² Sie gilt (...) sinngemäss für die Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, die Schulen in den kantonalen Schulheimen, die privaten Anbieter von BM-Lehrgängen sowie für die Schülerinnen und Schüler, die im Auftrag des Staates in einer (...) Privatschule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden. (...).</p> <p>³ Für den Lehrgang «Link zum Beruf» an der Allgemeinen Gewerbeschule Basel gilt die Verordnung für den Lehrgang «Link zum Beruf» an der Allgemeinen Gewerbeschule Basel vom 12. Oktober 2010.</p>	<p>nommen werden. Zudem soll in der SLV statt der bisherigen Abkürzung BMS für Berufsmaturitätsschule die geläufigere Abkürzung „BM“ für „Berufsmaturität“ verwendet werden.</p> <p>Abs. 2: BM-Lehrgänge werden von staatlichen Schulen (AGS Basel, BFS Basel und SfG Basel) und von privaten Anbietern (z.B. KV Basel) geführt und müssen eidgenössisch anerkannt werden. Die Schullaufbahnverordnung soll neu sinngemäss auch für die BM-Lehrgänge der privaten Anbieter gelten. Für die Sonderschulen mit kantonalem Auftrag und die kantonalen Schulheimen galt die Schullaufbahnverordnung bereits bisher sinngemäss.</p>
<p>§ 6. Anmeldung für die weiterführenden Schulen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler sind durch ihre Erziehungsberechtigten für die Aufnahme in das Gymnasium bei der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung, für die FMS, IMS, WMS und BMS bei der Schulleitung der betreffenden Schule anzumelden.</p>	<p>§ 6. Anmeldung für die weiterführenden Schulen und die Triagestelle des Kantons Basel-Stadt</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler sind nach dem ersten Semester des 11. Schuljahres durch ihre Erziehungsberechtigten für die weiterführenden Schulen anzumelden, die sie im Falle einer entsprechenden Berech-</p>	<p>Das bisher in der SLV vorgesehene Anmeldeverfahren macht eine sinnvolle Planung der notwendigen Klassen und des dafür erforderlichen Schulraums fast unmöglich. Es kann dazu führen, dass plötzlich kurz vor Schuljahresende neue Klassen gebildet werden müssen, für die jedoch kein Schulraum vorhanden ist. Um das zu vermeiden, sollen sich neu die</p>

<p>² Für die Anmeldung zur lehrbegleitenden Ausbildung der BMS (BM 1) bedarf es der Zustimmung des zuständigen Lehrbetriebs.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler, die keine Schule nach Abs. 1 besuchen und keine berufliche Grundbildung beginnen, müssen sich bei der Triagestelle des Kantons Basel-Stadt anmelden.</p> <p>⁴ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung setzt die Termine für die Anmeldung fest. Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres zuziehen, haben sich unverzüglich anzumelden.</p>	<p>tigung besuchen möchten.</p> <p>² Für die Anmeldung zur lehrbegleitenden Ausbildung der BM (BM 1) bedarf es der Zustimmung des zuständigen Lehrbetriebs.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler, die keine weiterführende Schule besuchen, (...) keine berufliche Grundbildung beginnen und keine Zuweisung zu einem Brückenangebot haben, aber ein Brückenangebot besuchen wollen, müssen sich bei der Triagestelle des Kantons Basel-Stadt anmelden.</p> <p>⁴ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung setzt die Termine für die Anmeldung fest. Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres zuziehen, haben sich unverzüglich anzumelden.</p>	<p>Schülerinnen und Schüler nach dem 1. Semesterzeugnis für alle Schulen anmelden, die sie im Falle einer entsprechenden Berechtigung besuchen möchten. Mehrfachanmeldungen sind damit neu möglich. Auf der Grundlage dieser Anmeldungen – bei Mehrfachanmeldungen werden die Optionen nach deren Wahrscheinlichkeit bewertet – können die Klassen für die weiterführenden Schulen gebildet werden. Nachträgliche Anmeldungen sind nicht ausgeschlossen, aber bei einer verspäteten Anmeldung kommen die Schülerinnen und Schüler zunächst auf eine Warteliste. Sie können die gewünschte weiterführende Schule besuchen, wenn der Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen wie z.B. die Bildung von neuen Klassen oder die Begrenzung des zur Verfügung stehenden Schulraums.</p>
<p>§ 7. Nachträgliche Anmeldung für die weiterführenden Schulen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, müssen von der Schulleitung bei nachträglicher Anmeldung aufgenommen werden, wenn sie:</p> <p>a) für eine andere Schule rechtzeitig angemeldet waren; und</p> <p>b) für die Schule, für die sie nachträglich angemeldet werden:</p> <p>ba) infolge des Zeugnisses am Ende des</p>	<p>§ 7. Nachträgliche Anmeldung für die weiterführenden Schulen</p> <p>¹ Für Schülerinnen und Schüler, welche nach Ablauf der Anmeldefrist für eine weiterführende Schule angemeldet werden, wird eine Warteliste geführt.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler von der Warteliste können in die weiterführende Schule nur aufgenommen werden, wenn die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind und einer Aufnahme nicht schulorganisatorische</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 6.</p>

<p>Schuljahres die Aufnahmeberechtigung erreichen; oder bb) die Aufnahmeprüfung bestanden haben. ² In den übrigen Fällen können Schülerinnen und Schüler bei verspäteter Anmeldung nur aufgenommen werden, wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.</p>	<p>Gründe entgegenstehen.</p>	
<p>§ 9. Aufnahme in eine weiterführende Schule ¹ Für die Aufnahme nach den §§ 58 und 62 des Schulgesetzes sind die Leistungen der Schülerinnen und Schüler durch Zeugnisse und/oder, falls notwendig, andere Dokumente nachzuweisen. ² In allen Fällen, die durch diese Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Schulleitung der aufnehmenden Schule unter Berücksichtigung der schulischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler über die Aufnahme, die Form der Aufnahme oder die Abweisung. ³ Beim Entscheid über die Aufnahme kann die Schulleitung besonderen Umständen Rechnung tragen. ⁴ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung kann in Absprache mit den Schulleitungen der weiterführenden Schulen mit Schulleitungen von Privatschulen Übertrittsvereinbarungen abschliessen, welche die Übertrittsvoraussetzungen dieser Verordnung ergänzen sowie</p>	<p>§ 9. Aufnahme in eine weiterführende Schule ¹ Für die Aufnahme nach den §§ 58 und 62 des Schulgesetzes sind die Leistungen der Schülerinnen und Schüler durch Zeugnisse und/oder, falls notwendig, andere Dokumente nachzuweisen. ^{1bis} Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise von der Schulleitung in eine weiterführende Schule aufgenommen werden, ohne dass die erforderliche Berechtigung nach § 69 oder § 70 vorliegt, wenn sie im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und bei ihnen eine der folgenden Gründe vorliegt: a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems; oder b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben.</p>	<p>Abs. 1^{bis}. Für den Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II soll eine analoge Regelung geschaffen werden wie für den Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarschule, den Wechsel der Leistungszüge (§ 41a SLV) oder der ausserordentlichen Wiederholung oder Beförderung in den weiterführenden Schulen (§ 52 SLV).</p>

<p>Modalitäten des Übertritts regeln.</p>	<p>² In allen Fällen, die durch diese Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Schulleitung der aufnehmenden Schule unter Berücksichtigung der schulischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler über die Aufnahme, die Form der Aufnahme oder die Abweisung.</p> <p>³ Beim Entscheid über die Aufnahme kann die Schulleitung besonderen Umständen Rechnung tragen.</p> <p>⁴ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung kann in Absprache mit den Schulleitungen der weiterführenden Schulen mit Schulleitungen von Privatschulen Übertrittsvereinbarungen abschliessen, welche die Übertrittsvoraussetzungen dieser Verordnung ergänzen sowie Modalitäten des Übertritts regeln.</p>	
<p>§ 10. Aufnahme ins Gymnasium ¹ In eine 1. Klasse des Gymnasiums werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach § 69 haben. ² In das Gymnasium werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den schulischen Abschluss spätestens in dem Kalenderjahr erreichen können, in dem sie 22 Jahre alt werden. ³ Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt in den Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz werden in das Gymnasium aufge-</p>	<p>§ 10. Aufnahme ins Gymnasium ¹ In eine 1. Klasse des Gymnasiums werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach § 69 haben. ² In das Gymnasium werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den schulischen Abschluss spätestens in dem Kalenderjahr erreichen können, in dem sie 22 Jahre alt werden. ³ Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler werden in das Gymnasium aufgenommen, wenn sie die entsprechenden Auf-</p>	<p>Abs. 3: Die Aufnahme von ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem Regionalen Schulabkommen über die gegensei-</p>

<p>nommen, wenn die interkantonalen Vereinbarungen dies zulassen und wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.</p>	<p>nahmevoraussetzungen des abgebenden Kantons erfüllen, der Schulbesuch finanziert wird und wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.</p> <p>⁴ Bei einem Übertritt aus einem anderen Gymnasium des Kantons Basel-Stadt nimmt die Schulleitung Rücksprache mit der Schulleitung der abgebenden Schule und berücksichtigt bei ihrem Entscheid neben den schulischen Voraussetzungen auch, ob ein Übertritt aus pädagogischer Sicht sinnvoll ist und ob gegebenenfalls schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.</p>	<p>tige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009). Dessen Aufnahmevoraussetzungen sollen in die SLV übernommen werden.</p> <p>Abs. 4: In die SLV soll die bisherige in der Aufnahmeverordnung der Gymnasien in § 4 Abs. 3 festgehaltene Regelung betreffend Übertritte übernommen werden.</p>
<p>§ 11. Übertritt von der FMS, IMS und WMS ins Gymnasium ¹ Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS können in eine 1. Klasse des Gymnasiums übertreten, wenn: a) sie im Zeugnis am Ende des Schuljahres der 1. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch einen Durchschnitt von 5,25 erreicht haben, wobei Deutsch und Mathematik doppelt gezählt werden; und b) das Lehrpersonenteam der FMS, IMS oder WMS den Übertritt empfiehlt. ² Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und</p>	<p>§ 11. Übertritt von der FMS, IMS und WMS ins Gymnasium ¹ Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS können in eine 1. Klasse des Gymnasiums übertreten, wenn: a) sie im Zeugnis am Ende des Schuljahres der 1. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch einen Durchschnitt von 5,25 erreicht haben, wobei Deutsch und Mathematik doppelt gezählt werden; und b) das Lehrpersonenteam der FMS, IMS oder WMS den Übertritt empfiehlt. ² Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und</p>	

<p>WMS können in eine 3. Klasse des Gymnasiums übertreten, wenn:</p> <p>a) sie im Zeugnis am Ende des Schuljahres der 3. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch einen Durchschnitt von 5,0 erreicht haben, wobei Deutsch und Mathematik doppelt gezählt werden;</p> <p>b) das Lehrpersonenteam der FMS, IMS oder WMS den Übertritt empfiehlt; und</p> <p>c) sie die Eignungsabklärung im Schwerpunktfach bestehen.</p>	<p>WMS können in eine 3. Klasse des Gymnasiums übertreten, wenn:</p> <p>a) sie im Zeugnis am Ende des Schuljahres der 3. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch einen Durchschnitt von 5,0 erreicht haben, wobei Deutsch und Mathematik doppelt gezählt werden;</p> <p>b) das Lehrpersonenteam der FMS, IMS oder WMS den Übertritt empfiehlt; und</p> <p>c) die Eignung für ein Schwerpunktfach abgeklärt wurde.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 12. Aufnahme in die FMS, IMS und WMS</p> <p>¹ In eine 1. Klasse der FMS, IMS und WMS werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 haben.</p> <p>² In die FMS, IMS und WMS werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den schulischen Abschluss spätestens in dem Kalenderjahr erreichen können, in dem sie 22 Jahre alt werden.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt in den Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz werden in die FMS und WMS aufgenommen, wenn die interkantonalen Vereinbarungen dies zulassen und wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.</p>	<p>§ 12. Aufnahme in die FMS, IMS und WMS</p> <p>¹ In eine 1. Klasse der FMS (...) und WMS werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 haben.</p> <p>^{1bis} In eine 1. Klasse der IMS werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 haben und erfolgreich eine Eignungsprüfung absolviert haben.</p> <p>² In die FMS, IMS und WMS werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den schulischen Abschluss spätestens in dem Kalenderjahr erreichen können, in dem sie 22 Jahre alt werden.</p> <p>³ Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler werden in die FMS, WMS und IMS auf-</p>	<p>Abs. 1^{bis}: Schülerinnen und Schüler, die in die IMS aufgenommen werden wollen, müssen wie bisher eine Eignungsprüfung absolvieren. Dies soll in der SLV nachgetragen werden.</p> <p>Abs. 3: Siehe Kommentar zu § 10.</p>

	<p>genommen, wenn sie die entsprechenden Aufnahmevoraussetzungen des abgebenden Kantons erfüllen, der Schulbesuch finanziert wird und wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Für die Aufnahme in die IMS müssen die Schülerinnen und Schüler zusätzlich erfolgreich eine Eignungsprüfung absolviert haben.</p>	
<p>§ 13. Aufnahme in die BMS ¹ In eine 1. Klasse der lehrbegleitenden Ausbildung (BM 1) der BMS werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69-70 oder einen Abschluss der FMS haben und über einen gültigen Lehrvertrag für eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung verfügen. ² In eine 1. Klasse der Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) der BMS werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ verfügen und eine der folgenden Zusatzqualifikationen erfüllen: a) Der Notenausweis belegt eine Gesamtnote von mindestens 5,3; b) Es liegt eine Berechtigung nach den §§ 69-70 vor; c) Es liegt ein Abschluss der FMS vor.</p>	<p>§ 13. Aufnahme in die BM ¹ In eine 1. Klasse der lehrbegleitenden Ausbildung (BM 1) der BM werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69-70 (...) haben und über einen gültigen Lehrvertrag für eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung verfügen. ² In eine 1. Klasse der Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) der BM werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ verfügen und eine der folgenden Zusatzqualifikationen erfüllen: a) Der Notenausweis belegt eine Gesamtnote von mindestens 5,3, für Absolventinnen und Absolventen des EFZ Kauffrau/Kaufmann von mindestens 4,8; b) Es liegt eine Berechtigung nach den §§ 69-70 vor;</p>	<p>Abs. 1 und Abs. 2 lit. c: Mit einer Berechtigung gemäss § 70 ist bereits eine Berechtigung für den Übertritt in die FMS verbunden. Die Alternative „Abschluss der FMS“ ist deshalb obsolet und kann entfallen.</p> <p>Abs. 2 lit. a: Mit dem in lit. a geforderten Mindestschnitt soll sichergestellt werden, dass die Absolventinnen und Absolventen eines EFZ den Anschluss an einen BM-Lehrgang erreichen. Im Gegensatz zu den anderen EFZ-Absolventinnen und –Absolventen haben diejenigen des EFZ Kaufmann/Kauffrau in ihrer beruflichen Grundbildung bereits Unterricht in vielen BM-Fächern gehabt. Für die Absolventinnen und Absolventen des EFZ Kauf-</p>

<p>³ Für eine Berufsmaturität in der Ausrichtung Gestaltung und Kunst muss zusätzlich eine gestalterische Prüfung abgelegt werden, sofern keine entsprechende gestalterische Vorbildung nachgewiesen werden kann.</p> <p>⁴ Ebenfalls aufgenommen werden ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Wohnsitzkanton die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und das entsprechende Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben.</p> <p>⁵ Für Schülerinnen und Schüler der BMS, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) und nach dem ersten Semester aus der Schule austreten mussten (§ 50), ist ein Wiedereintritt in die BMS ein Mal möglich.</p>	<p>c) (...)</p> <p>³ Für eine Berufsmaturität in der Ausrichtung Gestaltung und Kunst muss bei der lehrbegleitenden Ausbildung (BM 1) zusätzlich eine gestalterische Prüfung abgelegt werden.</p> <p>⁴ Ebenfalls aufgenommen werden ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Wohnsitzkanton die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und das entsprechende Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben.</p> <p>⁵ Für Schülerinnen und Schüler der BM, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) und nach dem ersten Semester aus der Schule austreten mussten (§ 50), ist ein Wiedereintritt in die BM ein Mal möglich.</p>	<p>frau/Kaufmann kann deshalb der Anschluss an den BM-Lehrgang mit einem tieferen Notenschnitt gewährleistet werden.</p> <p>Abs. 3: Interessentinnen und Interessenten, die die BM-Ausbildung in der Ausrichtung Gestaltung und Kunst nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) beginnen wollen, sollen nicht mehr verpflichtend eine gestalterische Prüfung absolvieren müssen. Vielfach haben sie ihre berufliche Grundbildung bereits im gestalterischen Bereich absolviert. Wenn aber die Eignung für den BM-Lehrgang nicht eindeutig ist, wird den Interessentinnen und Interessenten empfohlen, dennoch die gestalterische Prüfung zu absolvieren und damit die Eignung abzuklären.</p>
<p>§ 14. Zuweisung und Aufnahme in die Brückenangebote</p> <p>¹ Die Triagestelle des Kantons Basel-Stadt weist in Absprache mit den Schulleitungen der Brückenangebote die Schülerinnen und Schüler den Brückenangeboten zu. Die Schülerinnen und Schüler werden durch die jeweilige Schulleitung in das konkrete Brückenangebot aufgenommen.</p> <p>² Für die Aufnahme in die Brückenangebote gelten die Aufnahmebestimmungen des Anhangs Ziff. II.</p>	<p>§ 14. Zuweisung und Aufnahme in die Brückenangebote</p> <p>¹ Die zuständige Lehrperson oder die Triagestelle des Kantons Basel-Stadt weist (...) die Schülerinnen und Schüler, die ein Brückenangebot besuchen wollen, einem bedarfsgerechten Brückenangebot gemäss Anhang II zu dieser Verordnung zu.</p> <p>² Die zuständige Schulleitung nimmt die Schülerinnen und Schüler gemäss Anhang II zu dieser Verordnung in das zugewiesene Brückenangebot auf.</p>	<p>Neu sollen die Schülerinnen und Schüler auch von den Volksschulen zu den Brückenangeboten zugewiesen werden können. Die Auswahl des Brückenangebots richtet sich nicht mehr nach dem vorhandenen Angebot, sondern nach dem Bedarf der Schülerinnen und Schüler. Der Zugang zu den Brückenangeboten hängt nicht mehr von Noten ab, die man erreichen muss. Die Zuweisung erfolgt neu in das konkrete Brückenangebot. Die Schülerinnen und Schüler haben sich anschliessend bei diesem Brückenangebot anzumelden und</p>

<p>§ 25. Anzahl der Zeugnisse ¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis. ² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters: a) im 8. und 11. Schuljahr sowie in der FMS, WMS, IMS und BMS ein Zeugnis; b) im 9. und 10. Schuljahr sowie den Brückenangeboten ein Zwischenzeugnis. ³ Im Brückenangebot Basis erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters ein Zwischenzeugnis.</p>	<p>§ 25. Anzahl der Zeugnisse ¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis. ² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters: a) im 8. und 11. Schuljahr sowie in der FMS, WMS, IMS und BM ein Zeugnis; b) im 9. und 10. Schuljahr (...) ein Zwischenzeugnis. ³ In den Brückenangeboten erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters ein Zwischenzeugnis.</p>	<p>werden von der Schulleitung aufgenommen.</p> <p>Abs. 3: Zur besseren Durchlässigkeit der Brückenangebote sollen alle Brückenangebote auf Trimester-Zwischenzeugnisse umstellen.</p>
<p>§ 37. Standortgespräch ¹ Vom 1.-14. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie über die Stärken und Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. In der BMS legt die Zeugnisklassenkonferenz fest, mit welchen Schülerinnen und Schülern ein Standortgespräch stattfindet. ² Im 1. Schuljahr findet das Standortgespräch am Ende des Schuljahres, vom 2.-14. Schuljahr nach dem ersten Semester statt. ³ Grundlagen für das Standortgespräch sind:</p>	<p>§ 37. Standortgespräch ¹ Vom 1.-14. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie über die Stärken und Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. In der BM legt die Zeugnisklassenkonferenz fest, mit welchen Schülerinnen und Schülern ein Standortgespräch stattfindet. ² Im 1. Schuljahr findet das Standortgespräch am Ende des Schuljahres, vom 2.-14. Schuljahr nach dem ersten Semester statt. ³ Grundlagen für das Standortgespräch sind:</p>	

<p>a) der Lernbericht; b) ab dem 3. Schuljahr die Selbsteinschätzung, die die Schülerinnen und Schüler schriftlich abgeben; c) im 5., 8. und 11. Schuljahr das Ergebnis des Leistungstests (§ 39). ⁴ Am Standortgespräch nehmen teil: a) die zuständige Lehrperson; b) die Schülerinnen und Schüler: im 3. und 4. Schuljahr auf Wunsch, ab dem 5. Schuljahr obligatorisch; c) die Erziehungsberechtigten: bis zum 11. Schuljahr immer, ab dem 12. Schuljahr auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler; d) in der BMS für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und – bildner.</p>	<p>a) der Lernbericht; b) ab dem 3. Schuljahr die Selbsteinschätzung, die die Schülerinnen und Schüler schriftlich abgeben; c) im 5., 8. und 11. Schuljahr das Ergebnis des Leistungstests (§ 39). ⁴ Am Standortgespräch nehmen teil: a) die zuständige Lehrperson; b) die Schülerinnen und Schüler: im 3. und 4. Schuljahr auf Wunsch, ab dem 5. Schuljahr obligatorisch; c) die Erziehungsberechtigten: bis zum 12. Schuljahr immer, ab dem 13. Schuljahr auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler oder des Lehrpersonenteams; d) in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und – bildner.</p>	<p>Abs. 3: Für die weiterführenden Schulen ist es wichtig, dass sie zu Beginn ein Standortgespräch führen können, an dem auch die Erziehungsberechtigten teilnehmen. Deshalb soll die Pflicht zur Teilnahme auf das 12. Schuljahr ausgedehnt werden. Zudem sollen auch die Lehrpersonen wünschen können, dass die Erziehungsberechtigten am Gespräch teilnehmen sollen.</p>
<p>§ 44. Nichtbeförderung im und Austritt aus dem Gymnasium von provisorisch übergetretenen Schülerinnen und Schülern am Ende des 12. Schuljahres ¹ Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in das Gymnasium übergetreten sind und im Zeugnis am Ende des 12. Schuljahres nicht</p>	<p>§ 44. Nichtbeförderung im und Austritt aus dem Gymnasium von provisorisch übergetretenen Schülerinnen und Schülern am Ende des 12. Schuljahres ¹ Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in das Gymnasium übergetreten sind und im Zeugnis am Ende des 12. Schuljahres nicht</p>	

<p>die Voraussetzungen nach § 43 erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus dem Gymnasium austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung nach § 52.</p> <p>² In das Zeugnis wird «Austritt nach § 44 SLV» eingetragen.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler können provisorisch in die FMS, IMS oder WMS übertreten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Maturitätsfächer ergibt mindestens 4,0; und</p> <p>b) Das zuständige Lehrpersonenteam des Gymnasiums empfiehlt den Wechsel in die FMS, IMS oder WMS.</p>	<p>die Voraussetzungen nach § 43 erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus dem Gymnasium austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung nach § 52.</p> <p>² In das Zeugnis wird «Austritt nach § 44 SLV» eingetragen.</p> <p>³ (...)</p>	<p>Abs. 3: Schülerinnen und Schüler, die provisorisch ins Gymnasium aufgenommen wurden und die Beförderungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sollen nicht direkt in die FMS übertreten. Wenn sie aus dem Gymnasium austreten müssen, sollten sie zunächst eine Standortbestimmung machen und mehrere Optionen prüfen. Wenn sie die FMS-Option verfolgen wollen, haben sie aufgrund der erlangten Berechtigung mit den Sekundarschulzeugnissen die Möglichkeit, sich bei der FMS anzumelden. Dies ist wieder im darauffolgenden Januar möglich für das darauffolgende Schuljahr.</p> <p>Auch aus organisatorischen Gründen drängt sich diese Änderung auf. Wenn zusätzlich die Schülerinnen und Schüler, die im Gymnasium nicht erfolgreich sind im Sommer in eine 2. Klasse der FMS übertreten könnten, müssten gegebenenfalls zusätzliche neue Klassen eröffnet und die Schülerinnen und Schüler der 2. Klassen neu verteilt werden. Zudem müsste genügend Schulraum vorhanden sein.</p>
--	--	---

<p>§ 46. Beförderung in der FMS, IMS, WMS und BMS</p> <p>¹ In der FMS, IMS, WMS und BMS werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer, in der BMS aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4,0;</p> <p>b) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und</p> <p>c) in der FMS, IMS und WMS sind nicht mehr als drei Noten, in der BMS nicht mehr als zwei Noten unter 4,0.</p> <p>^{1bis} Schülerinnen und Schüler der BMS, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS, IMS und WMS übergetreten sind (§ 48) und Schülerinnen und Schüler der BMS, die</p>	<p>§ 46. Beförderung in der FMS, IMS, WMS und BM</p> <p>¹ In der FMS, IMS (...) und BM werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer, in der BMS aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4,0;</p> <p>b) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und</p> <p>c) in der FMS (...) sind nicht mehr als drei Noten, in der IMS und BM nicht mehr als zwei Noten unter 4,0.</p> <p>^{1bis} In der WMS werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern:</p> <p>aa) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;</p> <p>ab) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und</p> <p>ac) es sind nicht mehr als zwei Noten unter 4,0.</p> <p>b) in den unterrichteten Fächern, die ganz</p>	<p>Die vom Regierungsrat am 7. Juli 2015 beschlossenen Änderungen der Promotionsverordnung IMS und der Promotionsverordnung WMS müssen in der Schullaufbahnverordnung nachvollzogen werden.</p>
---	---	---

die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) (§ 50).
³ Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.

oder teilweise nur fürs EFZ zählen sowie den SOG+-Fächern:

ba) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;

bb) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 1;

bc) es ist nicht mehr als eine Note unter 4,0.

^{1ter} Schülerinnen und Schüler der **BM**, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben.

² Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS, IMS und WMS übergetreten sind (§ 48) und Schülerinnen und Schüler der **BM**, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) (§ 50).

³ Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.

<p>§ 48. Nichtbeförderung in und Austritt aus der FMS, IMS und WMS von provisorisch übergetretenen Schülerinnen und Schülern nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres ¹ Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS, IMS und WMS übergetreten sind, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten, wenn im Zeugnis nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllt sind. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Beförderung nach § 52. ² Im Zeugnis wird «Austritt nach § 48 SLV» eingetragen.</p>	<p>§ 48. Nichtbeförderung in und Austritt aus der FMS (...) von provisorisch übergetretenen Schülerinnen und Schülern nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres ¹ Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS (...) übergetreten sind, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten, wenn im Zeugnis nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllt sind. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Beförderung nach § 52. ² Im Zeugnis wird «Austritt nach § 48 SLV» eingetragen.</p>	<p>Nachdem es seit der letzten SLV-Änderung für die IMS und WMS keine provisorischen Aufnahmen mehr gibt (sie werden neu nach § 68 definitiv aufgenommen), müssen diese Schulen auch in § 48 gestrichen werden.</p>
<p>§ 55. Verfahren für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge ¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 8. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge nach den §§ 56 - 58 erreichen, können provisorisch in den Leistungszug mit höheren Anforderungen übertreten. ² Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 8. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge nach den §§ 56 - 58 erreichen, können definitiv in diesen Leistungszug übertreten. ³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillig</p>	<p>§ 55. Verfahren für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge ¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 8. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge nach den §§ 56 - 58 erreichen, können provisorisch in den Leistungszug mit höheren Anforderungen übertreten. ² Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 8. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge nach den §§ 56 - 58 erreichen, können definitiv in diesen Leistungszug übertreten. ³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillig</p>	

<p>lige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in den entsprechenden Leistungszug übertreten.</p> <p>⁴ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer provisorischen Berechtigung teilen die Erziehungsberechtigten der Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses am Schuljahresende mit, in welchen Leistungszug die Schülerinnen und Schüler übertreten.</p>	<p>lige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in den entsprechenden Leistungszug übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet am Ende des zweiten Semesters des 8. Schuljahres statt.</p> <p>⁴ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer provisorischen Berechtigung teilen die Erziehungsberechtigten der Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses am Schuljahresende mit, in welchen Leistungszug die Schülerinnen und Schüler übertreten.</p>	<p>Abs. 3: Da die Aufnahmeprüfung von der Primarschule in die Sekundarschule zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet als die Aufnahmeprüfung von der Sekundarschule in die weiterführenden Schulen, sollen die Prüfungszeitpunkte in die Schullaufbahnverordnung aufgenommen werden. Die Aufnahmeprüfung in die Sekundarschule wird durchgeführt, nachdem die Schülerinnen und Schüler das zweite Semesterzeugnis erhalten haben.</p>
<p>§ 67. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in das Gymnasium und die FMS</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können provisorisch in das Gymnasium oder die FMS übertreten.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können de-</p>	<p>§ 67. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in das Gymnasium und die FMS</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können provisorisch in das Gymnasium oder die FMS übertreten.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können</p>	<p>Abs. 3: Da die Aufnahmeprüfung von der Sekundarschule in die weiterführenden Schulen zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet als die Aufnahmeprüfung von der Primarschule in die Sekundarschule, sollen die Prüfungszeitpunk-</p>

<p>finitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten.</p>	<p>provisorisch in die entsprechende weiterführende Schule übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters des 11. Schuljahres statt.</p>	<p>te in die Schullaufbahnverordnung aufgenommen werden. Die Aufnahmeprüfung für die weiterführenden Schulen soll nach dem ersten Semesterzeugnis in der ersten Hälfte des zweiten Semesters stattfinden. Im Gegensatz zur Sekundarschule mit drei Leistungszügen, stehen den Schülerinnen und Schülern mit den Gymnasien, der FMS, WMS und IMS sowie der beruflichen Grundbildung mehr Optionen zur Verfügung. Die weiterführenden Schulen müssen deshalb früher wissen, welche Schülerinnen und Schüler ihre Schulen besuchen werden. Ein Entscheid vor den Sommerferien wäre zu kurzfristig, besonders für die Schulen wie die IMS, die zusätzliche Eignungsabklärungen durchführen müssen.</p>
<p>§ 68. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in die IMS, WMS und BMS ¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach § 70 erreichen, können definitiv in die IMS, WMS oder BMS übertreten. ² Die Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten.</p>	<p>§ 68. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in die IMS, WMS und BM ¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach § 70 erreichen, können definitiv in die IMS, WMS oder BM übertreten. ² Die Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten. Die freiwillige Auf-</p>	<p>Abs. 2: Siehe Kommentar zu § 67.</p>

	nahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters des 11. Schuljahres statt.	
<p>§ 86. Kenntnisnahme der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in den Volksschulen, Gymnasien und FMS</p> <p>¹ In den Volksschulen, Gymnasien und FMS haben die Erziehungsberechtigten und ab dem 3. Schuljahr auch die Schülerinnen und Schüler durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie von den Zeugnissen und Zwischenzeugnissen Kenntnis genommen haben.</p>	<p>§ 86. Kenntnisnahme der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in den Volksschulen, Gymnasien und FMS</p> <p>¹ Ab dem 3. Schuljahr haben die Erziehungsberechtigten und (...) die Schülerinnen und Schüler durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie von den Zeugnissen und Zwischenzeugnissen Kenntnis genommen haben.</p>	<p>Das Zeugnis des 2. Schuljahres besteht nur aus einer Schulbesuchsbestätigung, weshalb sie von den Erziehungsberechtigten nicht unterzeichnet werden muss. In § 86 soll deshalb auch für die Erziehungsberechtigten festgelegt werden, dass sie die Zeugnisse erst ab dem 3. Schuljahr unterzeichnen sollen.</p>
<p>§ 90. Durchführung der Aufnahmeprüfungen</p> <p>¹ Die Volksschulleitung und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legen in Richtlinien¹ die Prüfungsinhalte und Verfahren für die Aufnahmeprüfungen fest.</p> <p>² Sie sorgen für die Durchführung der Aufnahmeprüfungen durch eine Stelle des Erziehungsdepartements oder durch eine Schulleitung der weiterführenden Schulen. Diese legt die weiteren Prüfungsmodalitäten fest.</p>	<p>§ 90. Durchführung der <i>freiwilligen und angeordneten</i> Aufnahmeprüfungen</p> <p>¹ Die Volksschulleitung legt in Richtlinien² die Prüfungsinhalte und Verfahren für die freiwillige Aufnahmeprüfung von der Primarstufe in die Sekundarschule fest.</p> <p>² Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legt in Absprache mit der Volksschulleitung in Richtlinien³ die Prüfungsinhalte und Verfahren für die freiwillige Aufnahmeprüfung von der Sekundarschule in die weiterführenden Schulen fest.</p>	<p>Es soll deutlicher zwischen der freiwilligen Aufnahmeprüfung (§ 57b Abs. 2 Schulgesetz) und den angeordneten Aufnahmeprüfungen (§§ 58 und 62 Schulgesetz) unterschieden werden. Zudem sollen die Zuständigkeiten für den Erlass der Richtlinien zu den freiwilligen Aufnahmeprüfungen präzisiert werden.</p>

¹ Die Richtlinien können beim Erziehungsdepartement, Bereich Bildung, oder auf der Website des Erziehungsdepartements eingesehen werden.

² Die Richtlinien können beim Erziehungsdepartement, Bereich Bildung, oder auf der Website des Erziehungsdepartements eingesehen werden.

³ Die Richtlinien können beim Erziehungsdepartement, Bereich Bildung, oder auf der Website des Erziehungsdepartements eingesehen werden.

	<p>³ Sie sorgen für die Durchführung der Aufnahmeprüfungen durch eine Stelle des Erziehungsdepartements oder durch eine Schulleitung der weiterführenden Schulen. Diese legt die weiteren Prüfungsmodalitäten fest.</p> <p>⁴ Für die angeordneten Aufnahmeprüfungen nach den §§ 58 und 62 des Schulgesetzes ist für die Prüfungsinhalte, das Verfahren und die Durchführung die jeweilige aufnehmende Schulleitung zuständig. Schulleitungen können gemeinsam angeordnete Aufnahmeprüfungen durchführen.</p>	
Anhang zur Schullaufbahnverordnung		Es soll neu drei separate Anhänge geben: einen Anhang für die FMS, einen für die Brückenangebote und einen für die Profilklassen. Die Zählung der Paragraphen soll jeweils mit § 1 beginnen. Zum besseren Vergleich wird in der Synopse die bisherige Zählung beibehalten.
II. Brückenangebote	Anhang II zur Schullaufbahnverordnung-betreffend die Brückenangebote	
<p>§ 3. Anmeldung ¹ Die Anmeldung für den Besuch eines Brückenangebots erfolgt in Form einer Bewerbung.</p>	<p>§ 3. Anmeldung ¹ Die Anmeldung für den Besuch eines nach § 14 Abs. 1 SLV zugewiesenen Brückenangebots erfolgt in Form einer Bewerbung.</p>	Neu ist eine Anmeldung nur für das Brückenangebot möglich, zu das man nach § 14 zugewiesen wurde.

<p>§ 4. Schriftliche Empfehlung ¹ Zur Anmeldung für ein Brückenangebot hat die zuständige Lehrperson der Sekundarschule eine schriftliche Empfehlung abzugeben. ² In begründeten Fällen oder wenn die Jugendlichen zur Zeit der Anmeldung die Sekundarschule nicht mehr besuchen, kann die schriftliche Empfehlung auch von anderen Bezugs- oder Fachpersonen abgegeben werden.</p>	<p><i>§ 4 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Die Empfehlung wird durch die Zuweisung nach § 14 Abs. 1 SLV ersetzt.</p>
<p>§ 5. Zuweisung in die Brückenangebote ¹ Die Triagestelle des Kantons Basel-Stadt weist in Absprache mit den Schulleitungen der Brückenangebote die Jugendlichen den Brückenangeboten zu. ² Sie berücksichtigt dabei die persönlichen und schulischen Voraussetzungen der Jugendlichen, die Anmeldeunterlagen sowie bei Brückenangeboten mit beschränkter Platzzahl die verfügbaren Plätze. ³ Sie kann Abklärungsgespräche führen und kantonale Beratungsstellen einsetzen.</p>	<p><i>§ 5 samt Titel wird aufgehoben.</i></p>	<p>Die Zuweisung in die Brückenangebote wird neu in § 14 Abs. 1 SLV geregelt. Da sich das Brückenangebot nach dem Bedarf richten soll, sollen verfügbare Plätze keine Einschränkung für die Zuweisung mehr sein.</p>

<p>§ 6. Aufnahme ¹ Die Schulleitung nimmt die Jugendlichen in das konkrete Brückenangebot auf, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen nach den §§ 7-16 dieses Anhangs erfüllen und noch nicht 20 Jahre alt sind.</p>	<p>§ 6. Aufnahme ¹ Die zuständige Schulleitung nimmt die Schülerinnen und Schüler in das ihnen gemäss § 14 Abs. 1 SLV zugewiesene Brückenangebot auf. ² Aufgenommen werden nur Schülerinnen und Schüler, die noch nicht 25 Jahre alt sind. ³ Schülerinnen und Schüler, die nicht in das nach § 14 Abs. 1 SLV zugewiesene Brückenangebot aufgenommen werden können, werden der Triagestelle gemeldet, damit diese die Schülerinnen und Schüler neu zuweisen kann.</p>	
	<p>§ 6a. Schulische Brückenangebote ¹ Schulische Brückenangebote besuchen können Jugendliche, a) deren sprachliche Kompetenzen den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen; b) deren überfachlichen Kompetenzen nicht den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen; und c) deren Berufswahl noch nicht abgeschlossen ist.</p>	<p>Die schulischen Brückenangebote vereinen im Wesentlichen die bisherigen Brückenangebote Basis (§ 8), Basis Plus (§ 9) und Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS) (§ 11).</p> <p>Ad lit a: Das entspricht dem Sprachprofil des europäischen Referenzrahmens von mindestens B1.</p>

	<p>§ 6b. Kombinierte Brückenangebote ¹ Kombinierte Brückenangebote besuchen können Jugendliche, a) die eine zugesicherte Praktikumsstelle haben; und b) deren überfachliche Kompetenzen den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen. ² Jugendliche, die zur Zeit der Anmeldung noch keine Praktikumsstelle haben, sind verpflichtet, bis zum Schulbeginn ernsthaft und intensiv eine Praktikumsstelle zu suchen. Sie dokumentieren ihre Praktikumsuche. ³ Jugendliche, die einer heilpädagogischen Förderung bedürfen, werden aufgrund einer Empfehlung einer Fachperson in ein kombiniertes Brückenangebot aufgenommen.</p>	<p>Kombinierte Brückenangebote vereinen die bisherigen Brückenangebote Allgemeine berufsorientierende Vorlehre (Vorlehre A) (§ 12) und Allgemeine Vorlehre mit heilpädagogischer Förderung (Vorlehre A-Job) (§ 13)</p> <p>Abs. 2: Die Regelung von Abs. 2 entspricht der bisherigen Bestimmung von § 12 Abs. 2. Jugendliche, die bis zum Schulbeginn keine Praktikumsstelle haben, werden bei der Praktikumsuche unterstützt und es werden Praktikumsplätze vermittelt.</p> <p>Abs. 3: Damit sind Jugendliche angesprochen, die bisher die Vorlehre A-Job (vgl. bisheriger § 13) besucht haben.</p>
<p>§ 7. Intensiv-Integrationskurs (IIK) und Integrations- und Berufswahlklasse (IBK) ¹ Für die Aufnahme in die Angebote IIK und IBK gelten für die Jugendlichen die folgenden Aufnahmevoraussetzungen: a) Sie sind fremdsprachig; b) Sie haben nicht die ganze Schullaufbahn in der Schweiz absolviert; und</p>	<p>§ 7. Integrative Brückenangebote ¹ Integrative Brückenangebote besuchen können Jugendliche, a) deren sprachliche Kompetenzen nicht die elementaren Anforderungen erreichen; b) die im lateinischen Alphabet alphabetisiert sind; und c) die nicht die ganze Schullaufbahn in der</p>	<p>Integrative Brückenangebote vereinen im Wesentlichen die bisherigen Brückenangebote Integrations- und Berufswahlklasse (IBK) (§ 7), Login (§ 10) und Praxis-Plus (§ 14) sowie das Angebot Intensiv-Integrationskurs (IIK) (§ 7).</p> <p>Abs. 1 lit. a: Die sprachlichen Kompetenzen sind kleiner</p>

<p>c) Sie haben ihren Aufenthaltsort im Bildungsraum Nordwestschweiz. ² Über die Aufnahme in das Angebot IBK wird aufgrund eines Aufnahmegesprächs entschieden.</p>	<p>Schweiz absolviert haben. ² Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die mit verstärkten Massnahmen unterstützt werden, werden aufgrund eines eingereichten Dossiers und eines Aufnahmegesprächs aufgenommen.</p>	<p>als das Sprachprofil A2 des europäischen Referenzrahmens.</p>
<p>§ 8. Brückenangebot Basis ¹ Für die Aufnahme in das Brückenangebot Basis gelten die folgenden Aufnahmevoraussetzungen: a) Nachweis, dass die Schülerinnen und Schüler eine Schnupperlehre absolviert haben; und b) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs: Im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahrs ergibt der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens 4,0. ² Wenn die Aufnahmevoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind, ist eine Aufnahme möglich, wenn: a) die zuständige Lehrperson der Sekundarschule eine Aufnahme empfiehlt; und b) die Jugendlichen im Laufe des 11. Schuljahres in den Ferien einen Arbeitseinsatz absolviert haben oder den Nachweis erbringen, dass sie sich intensiv darum bemüht haben.</p>	<p><i>§ 8 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Das Brückenangebot Basis wird neu in die schulischen Brückenangebote (§ 6a) integriert.</p>

<p>§ 9. Brückenangebot Basis Plus ¹ Für die Aufnahme in das Brückenangebot Basis Plus gilt die folgende Aufnahmevoraussetzung:</p> <p>a) Für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs: Im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahrs ergibt der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens 4,0;</p> <p>b) Für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs: Im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahrs ergibt der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens 5,0.</p>	<p><i>§ 9 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Das Brückenangebot Basis Plus wird in die schulischen Brückenangebote (siehe §6a neu) integriert.</p>
<p>§ 10. Login ¹ Für die Aufnahme in das Angebot Login gelten die folgenden Aufnahmevoraussetzungen:</p> <p>a) Die Jugendlichen sind fremdsprachig;</p> <p>b) Sie haben nicht die ganze Schullaufbahn in der Schweiz absolviert; und</p> <p>c) Sie verfügen über genügend Deutschkenntnisse, um dem Unterricht zu folgen.</p> <p>² Über die Aufnahme wird aufgrund eines eingereichten Dossiers und eines Aufnahmegesprächs entschieden.</p>	<p><i>§ 10 wird aufgehoben.</i></p>	<p>Das Angebot Login wird in die integrativen Brückenangebote (siehe § 7 neu) integriert.</p>

<p>§ 11. Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS) ¹ Für die Aufnahme in das Angebot KVS gelten die folgenden Aufnahmevoraussetzungen: a) Nachweis, dass die Schülerinnen und Schüler eine Schnupperlehre im Bereich KV oder Detailhandel absolviert haben; und b) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs: Im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahrs ergibt der Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik mindestens 4,0; c) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs: Im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahrs ergibt der Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik mindestens 5,0.</p>	<p>§ 11 wird aufgehoben.</p>	<p>Die Kaufmännische Vorbereitungsschule wird in die schulischen Brückenangebote (siehe § 6a neu) integriert.</p>
<p>§ 12. Allgemeine berufsorientierende Vorlehre (Vorlehre A) inklusive Aprentas ¹ Für die Aufnahme in das Angebot Vorlehre A inklusive Aprentas gilt die folgende Aufnahmevoraussetzung: Die Jugendlichen haben eine zugesicherte Praktikumsstelle. ² Jugendliche, die zur Zeit der Anmeldung noch keine Praktikumsstelle haben, sind verpflichtet, bis zum Schulbeginn ernsthaft und</p>	<p>§ 12 wird aufgehoben.</p>	<p>Die Vorlehre A wird in die kombinierten Brückenangebote (siehe § 6b neu) integriert.</p>

<p>intensiv eine Praktikumsstelle zu suchen. Sie dokumentieren ihre Praktikumsuche.</p> <p>³ Die Triagestelle des Kantons Basel-Stadt kann die Suche nach einem Praktikumsplatz zeitlich befristen und die Jugendlichen bis zu dieser Frist in ein anderes Brückenangebot einteilen.</p> <p>⁴ Wer die Vorlehre A ohne Praktikumsstelle beginnt, wird unter der Bedingung aufgenommen, bis zu den Herbstferien eine Praktikumsstelle zu finden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, kann die Schulleitung des Brückenangebots die Jugendlichen von der Schule weisen.</p>		
<p>§ 13. Allgemeine Vorlehre mit heilpädagogischer Förderung (Vorlehre A-Job)</p> <p>¹ Über die Aufnahme in das Angebot Vorlehre A-Job wird aufgrund eines eingereichten Dossiers und eines Aufnahmegesprächs entschieden.</p>	<p>§ 13 wird aufgehoben.</p>	<p>Die Vorlehre A-Job wird in die kombinierten Brückenangebote integriert (siehe § 6b neu).</p>
<p>§ 14. Praxis Plus</p> <p>¹ Für die Aufnahme in das Angebot Praxis Plus gilt die folgende Aufnahmevoraussetzung: Die Jugendlichen werden mit verstärkten Massnahmen unterstützt.</p> <p>² Über die Aufnahme wird aufgrund eines ein-</p>	<p>§ 14 wird aufgehoben.</p>	<p>Das Angebot Praxis Plus wird in die integrativen Brückenangebote integriert (siehe § 7 Abs. 2 neu).</p>

gereichten Dossiers und eines Aufnahmegesprächs entschieden.		
<p>§ 15. Vorkurse der Berufsfachschulen ¹ Für die Aufnahme in die Vorkurse der Berufsfachschulen gilt die folgende Aufnahmevoraussetzung: Erfolgreiche Eignungsabklärung durch die Berufsfachschule. ² Die Modalitäten der Eignungsabklärung werden in Absprache mit den Triagestellen Basel-Stadt und Basel-Landschaft durch die Berufsfachschule festgelegt.</p>	<p>§ 15. Brückenangebot Vorkurse der Berufsfachschulen¹ Das Brückenangebot Vorkurse besuchen können Jugendliche, a) deren Sprachkompetenzen den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen; b) deren überfachliche Kompetenzen den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen, c) die ein realistisches und durch eine Schnupperlehre überprüfetes Berufsziel haben; und d) zu denen eine erfolgreiche Eignungsabklärung durch die Berufsfachschule vorliegt.</p>	<p>Die Voraussetzungen für das Brückenangebot Vorkurse der Berufsfachschulen wurde an die neuen Formulierungen der schulischen, kombinierten und integrativen Brückenangebote (§§ 6a, 6b und 7) angepasst.</p>
<p>§ 16. Duale Vorlehren der Berufsfachschulen ¹ Für die Aufnahme in eine duale Vorlehre gilt die folgende Aufnahmevoraussetzung: Nachweis eines Vorlehrvertrags mit einem Ausbildungsbetrieb.</p>	<p>§ 16. Brückenangebot Duale Vorlehren der Berufsfachschulen ¹ Das Brückenangebot duale Vorlehren besuchen können Jugendliche, die über einen Vorlehrvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb verfügen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung. Die Voraussetzung für die Aufnahme in das Brückenangebot duale Vorlehren bleibt gleich.</p>

	<p>§ 16a. Wechsel des Brückenangebots ¹ Für einen Wechsel zwischen dem schulischen, praktischen und integrativen Brückenangebot ist die Leitung des Zentrums für Brückenangebote zuständig, für andere Angebotswechsel die Triagestelle.</p>	<p>Wechsel, die ausserhalb der Brückenangebote des ZBA liegen, sollen von der Triagestelle vorgenommen werden.</p>
<p>§ 17. Austritt ¹ Treten Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres aus oder werden sie aufgrund ihres Verhaltens von der Schule gewiesen, so wird den Erziehungsberechtigten ein Betrag von CHF 800 in Rechnung gestellt. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die eine berufliche Grundbildung beginnen.</p>		